

Die European Law School (Network) – Teil 2

Dies ist der zweite von drei Teilen, in denen die European Law School vorgestellt werden soll. Nachdem im ersten Teil (JURA 2008, 634 ff.) die gemeinsame Organisation und das Studienprogramm thematisiert wurden, beschäftigt sich der nachfolgende Teil mit den Erweiterungsperspektiven der European Law School und den derzeit bestehenden Alternativangeboten.

3. Erweiterungsperspektiven, Alternativen und Bologna-Prozess

Die European Law School (Network) ist angelegt auf mehr als das beschriebene Programm einer grundständigen Juristenausbildung. Der Gedanke einer European Law School umfasst in mindestens dem gleichen Ausmaß die internationale juristische Forschungsperspektive; außerdem mag er ausgebaut werden über die drei Gründungsinstitutionen hinaus.

a) Erweiterungsperspektiven

Eine Law School, eine Juristische Hochschule, vereint in sich Forschung und Lehre – zumal wenn man sich Wilhelm v. Humboldt verpflichtet fühlt. Wenn die Internationalisierung der Forschung im Konzept der European Law School optisch in den Vordergrund tritt, so gibt es dafür zwei Gründe: Die Internationalisierung der juristischen Forschung ist längst Wirklichkeit – wenn auch vielleicht nicht an allen juristischen Fakultäten, so doch sicherlich an der Humboldt-Universität und ihren ausländischen Partneruniversitäten. Außerdem war für den Lehrbetrieb eine verlässliche Struktur aufzubauen – mit Studienordnungen, Lehrinhalten, Organisation der Zusammenarbeit, nicht zuletzt auch mit Einwerbung entsprechender Sponsorenmittel. Vergleichbar verlässliche Strukturen gibt es für die Internationalisierung der juristischen Forschung in anderer Form bereits seit einiger Zeit, obwohl auch hier Verbesserungen noch sinnvoll wären. Dass die juristische Forschung an der Humboldt-Universität und an ihren Partneruniversitäten bereits in hohem Maße internationalisiert ist, war geradezu Voraussetzung für die Errichtung der European Law School (Network) auch im Bereich der Lehre. So wurden wichtige Kontakte aus dem European Constitutional Law Network (www.ecn.net) ebenso fruchtbar gemacht wie solche aus der Society of European Contract Law (www.secola.org), beide organisatorisch angebunden an der Humboldt-Universität. Hier handelt es sich um gemeinsame Forschungsaktivitäten in den Kernbereichen Europäische Verfassung und Europäische Vertragsrechtsentwicklung (mit Europäischem Vertragsgesetzbuch), Forschungsaktivitäten, die Forscherinnen und Forscher vieler Universitäten verbinden, sehr zentral jedoch gerade auch solche der Partneruniversitäten, die sich in der European Law School verbunden haben. Speziell für die Humboldt-Universität ist zu sagen, dass sie sich in der Forschung auch institutionell schon von Beginn an einen festen Rahmen für internationale Forschung gegeben hat: mit dem Walter-Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht, mit dem Institut für Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht und mit dem Institut für Internationales (und Europäisches) Strafrecht. Zwei dieser drei Institute zeichnen auch dafür verantwortlich, dass seit Neugründung der Fakultät kontinuierlich – seit Mitte der 90er Jahre – eine strukturierte (Post-)Graduiertenförderung mit Schwerpunkt Europäisierung des Rechts existiert, also eine breite, strukturierte Doktorandenausbildung und -förderung im Bereich Europäisierung des Rechts: zunächst über neun Jahre in der Form des DFG-Graduiertenkollegs »Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht«, heute in der Form des DFG-Graduiertenkollegs »Verfassung jenseits des Staates«, d. h. wiederum vor allem auf europäischer Ebene und darüber hinaus. Vor allem mit dem Forum Constitutionis Europae (FCE) und den Humboldt-Reden zu Europa, die nach der berühmten Rede

von Außenminister Fischer vom 12. Mai 2000 im Rahmen des FCE ins Leben gerufen wurden, tritt die Forschungsagenda Europäisierung des Rechts auch in ein enges Zwiegespräch mit Politik und Lebenswirklichkeit. Unter dem Reihennamen IUS COMMUNITATIS entstehen derzeit insgesamt 12 Lehrbücher zu allen wichtigen Einzelbereichen des Europäischen Rechts, jeweils mit EG-Recht, Rechtsvergleichung (Einheit und Vielfalt) und einem Stück interdisziplinärer Theorie. Organisiert wird auch dies von der Humboldt-Universität aus. Vergleichbares gilt in Paris und in London, so dass eine European Law School der *Forschung* – vom ersten wissenschaftlichen Werk bis hin zum Großprojekt von Forscherverbänden – längst existiert, jetzt jedoch einen verbindenden Namen erhält. In diesem Rahmen wird es künftig darum gehen, schrittweise gemeinsame Grundlagen für die Lehre des europäischen Privat- und Wirtschaftsrechts, des europäischen öffentlichen Rechts und des europäischen Strafrechts in allen drei Ländern, später auch für den Rest der EU zu erarbeiten.

Demnach ist die European Law School (Network) gedacht als eine sehr enge Zusammenarbeit in allen Ausprägungen der Universitas – Forschung, Graduiertenförderung und nun auch grundständige Ausbildung – im Geiste der Internationalität in Europa, eine Zusammenarbeit zwischen den Hauptstadtinstitutionen in den drei Mitgliedsländern der Europäischen Union, von denen die meisten eine gewisse Meinungsführerschaft in der europäischen Rechtsentwicklung erwarten.

Die Dreiecksbildung beschreibt den ersten Schritt, vielleicht den größten, der zunächst verlässlich zu tun ist. In einer ersten Phase sollen hier die Strukturen erprobt und stabil werden. Dennoch sollte mit der Errichtung der European Law School (Network) keine »Festung Nordwesteuropa« geschaffen werden. Von Beginn an war für den Fall, dass die Erprobungsphase erfolgreich ist, an die Ausweitung des Netzwerks gedacht: Es sollen weitere Spitzenfakultäten einbezogen werden, primär aus weiteren Hauptstädten, um auch die Vielfalt Europas in der European Law School zum Tragen zu bringen. Noch sind die Studienabläufe, die dann vorgezeichnet würden, nicht geklärt. Sollte beispielsweise »La Sapienza« in Rom schlicht seinen Studenten denselben Weg eröffnen dürfen wie »Panthéon-Assas«, die Universität Wien ihren denselben wie die Humboldt-Universität? Und sollten Studenten aus Amsterdam zwei von drei der Partneruniversitäten wählen können oder sollte die Wahl insgesamt ganz frei sein? Wie sollten Sommerakademien noch funktionieren? Ob solch eine Zusammenarbeit dann in allen Fällen ebenfalls alle genannten Ebenen erfassen kann, mag dahin stehen. In vielen Fällen wird jedenfalls die Forschungsdimension von vielen Partnern geteilt werden – auch dies eine Chance zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit. All dies spricht dafür, erst den ersten Schritt verlässlich zu tun.

Charakteristisch für die European Law School (Network) ist, dass sie in den drei beschriebenen Gründungsinstitutionen fußt und doch ungleich mehr ist als die Summe derselben – solchermaßen an sich schon ein Abbild der Grundidee von Einheit und Vielfalt in Europa (unten 4.). An allen Standorten wird die Frage gestellt, wie bei Erfolg der Unternehmung Fakultät und Europäischer Verbund zueinander stehen. Diese Frage wird auch hinsichtlich der Baulichkeiten gestellt – ob sich eines Tages die Tore nicht nur bildlich öffnen. Im King's College wird über einen Trakt im Somerset House hoch über der Themse nachgedacht. In der Humboldt-Universität soll die Spezialausbildung der European Law School ab 2010 in den Kaiserräumen des Alten Palais angeboten werden. In der Tat könnte die Heraustrennung – baulich – aus der Fakultät eine Schwächung bedeuten, die auch im Erfolgsfall vermieden werden sollte. Umgekehrt ist es eine alte Wahrheit der Kunstgeschichte, dass Baulichkeiten die Institutionen, die sie beherbergen, prägen – auch eine European Law

School – und umgekehrt diese jenen auch neue Inhalte verleihen können.

b) Alternativen und Bologna-Prozess

Mit der European Law School (Network) verbindet sich die Hoffnung, dass die Internationalität im Jurastudium nicht mehr erst in der Postgraduiertenphase einsetzt und nicht mehr nur für ein typischerweise relativ kurzes Zeitfenster zentrale Bedeutung erlangt. Eben dies ist oft der Fall bei den Alternativangeboten, die derzeit bestehen.

Das Erasmusstudium – während des Studiums – bildet nicht wirklich eine Alternative. Es ist zwar ins grundständige Studium eingefügt, endet aber typischerweise ohne Erwerb eines Grades – bei gleichem Zeitaufwand. Es ist selbstverständlich bereichernd, jedoch ist es noch immer allzu »unverbindlich« ausgestaltet.

Bei den eigentlichen Alternativangeboten handelt sich durchweg um Magisterstudiengänge im Anschluss an das jeweilige nationale Studium. Sie werden jeweils an einem Ort durchgeführt. Diese Studiengänge sind meist auf ein Jahr angelegt. Für deutsche Studenten bedeutet dies, dass sie im fünften Jahr ihres Studiums ihr Erstes Examen ablegen (und auf die Ergebnisse warten, um sich dann zu bewerben), im sechsten ins Ausland gehen. Dies bedeutet, dass das klassische Studium kombiniert mit solch *einem* Auslandsjahr jedenfalls sechs Jahre dauert. Das entspricht der Zeit, die bei der längeren Variante in der European Law School zu veranschlagen ist. Das Programm der European Law School erlaubt also in gleicher Zeit (oder auch in kürzerer) eine ungleich breitere internationale Ausbildung, mit namentlich folgenden Vorzügen:

- das Studium wird erstmals als Ganzes genuin international, ohne dass es in seiner Dauer verlängert würde;
- die Studenten sind im deutschen Recht weiterhin vollständig ausgebildet (»Erstes Examen«);
- die internationale Ausbildung wird nicht in ein Zeitfenster von einem Jahr gepresst;
- im Vergleich mit einem klassischen Studium plus LL.M.-Studium ist das nunmehr eingerichtete Studienangebot sogar zeitlich kürzer, wenn die straffere Version gewählt wird;
- es werden Netzwerke zwischen Spitzenjuristen Europas früh aufgebaut;
- Spitzenstudentinnen und -studenten werden auch in der Massenuniversität schon sehr früh individuell gefördert;
- juristische Kompetenzen jenseits des Fälle-Lösens werden stärker ausgebildet (Lösungsvergleich, Gestaltungsperspektive, ggf. wirtschaftliches und wirtschaftswissenschaftliches oder sonstiges interdisziplinäres Verständnis).

In einem einjährigen Postgraduiertenstudiengang in einem Land sind wesentliche Ideen der Ausbildung, wie sie in der European Law School vorgesehen sind, kaum zu verwirklichen: Es kann nicht die Einheit und Vielfalt in Europa erfahrbar gemacht werden; in der Tat fehlt regelmäßig die Perspektive Lösungsvergleich weitgehend (unten 4.). Es kann auch nicht über mehrere Jahre hinweg sukzessive und immer wieder an der Internationalität, auch der internationalen Netzwerkbildung gearbeitet werden. Desgleichen kann nicht ein methodisches Konzept dem gesamten Studium zugrunde gelegt werden, das die Ausbildung über fünf Jahre begleitet (unten 5.). Ähnliches gilt auch für be-

stehende, bipolare Partnerschaftsabkommen mit zwei Abschlüssen, obwohl diese bereits eine größere Intensität als das klassische Auslandsstudium aufweisen (an der Humboldt-Universität schon längere Zeit verfügbar in Zusammenarbeit mit London oder Paris).

Im Bologna-Prozess, an den der Aufbau des Studienangebots »Juriste Européen« viele denken lässt, sind mehrere Gedanken angelegt. Nicht alle sind tragend für das Studienangebot »Juriste Européen«.

Das Studienangebot »Juriste Européen« ist nach dem Gesagten aufgeteilt in eine dreijährige erste Phase und eine zweijährige Aufbauphase. Von der äußeren Struktur her ist es deshalb gut kompatibel mit der Struktur, die mit dem Bologna-Prozess allgemein prägend werden soll oder geworden ist. Auch inhaltlich entspricht dem die Abschichtung zwischen breiterer Grundausbildung und stärkerer Spezialisierung. Entgegen den Annahmen des Bolognaprozesses ist jedoch zweierlei gerade nicht vorgesehen: Zum einen ist gerade nicht angestrebt, dass als zweite Phase irgendeine Masterphase aus irgendeinem Fach folgen kann. Mit anderen Worten: »Bachelor«-Phase und »Master«-Phase sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Sie sind es auch abschluss-technisch, denn ohne die zweite Phase wird der regelmäßig eigentlich berufsqualifizierende Grad nicht verliehen. Zum anderen ist gleichfalls nicht vorgesehen, dass nur ein bestimmter Prozentsatz der Absolventen der ersten Phase zur zweiten Phase zugelassen wird. Es soll also nicht nach drei Jahren geschieden werden zwischen solchen, die nur die Basisausbildung haben, und solchen, die auch die Aufbauphase durchlaufen. Freilich wird ebendiese Auswahlentscheidung schon mit der Zulassung zur Studiengangsalternative »Juriste Européen« getroffen – durchaus bewusst, um dann eine integrierte, aufeinander abgestimmte Ausbildung anbieten zu können. Das Studienangebot »Juriste Européen« ist also inhaltlich zu stark integriert und »aus einem Guss«, um dem Leitbild des Bolognaprozesses vollständig zu entsprechen. Im äußeren Aufbau fügt es sich jedoch in diesen Prozess problemlos ein.

In der Tat ist der tiefere Grund für den Bologna-Prozess ein zweifacher: Es sollen verschiedenartige Studien besser miteinander kombiniert werden können; und es sollen Stücke aus verschiedenen Ländern gut kombiniert werden können. Das erste passt auf manche Studien besser als auf andere. Für europäische Spitzenjuristen passt das erste nur bedingt. Sie sollten zwar durchaus interdisziplinäre Fähigkeiten erwerben. Drei Jahre Basisphase oder zwei Jahre Aufbauphase sind jedoch schlicht zu wenig, um hervorragend als Jurist qualifiziert zu sein. Das Handwerk ist zu anspruchsvoll. Selbst sehr international ausgerichteten und reformfreudigen Kolleginnen und Kollegen leuchtet es nicht ein, warum traditionell als »schwer« empfundene Fächer (etwa Medizin oder Jura), in denen das Erlernen des Handwerks viel Zeit in Anspruch nimmt, unter Verzicht auf diese Qualitäten in das Korsett des Bachelorabschlusses gezwungen werden müssen. Das zweite – die Möglichkeit, Studienzeiten über die Länder kombinieren zu können – bildet geradezu die Grundidee des Studienangebots »Juriste Européen«. Freilich fehlt wieder die unbeschränkte Freiheit, die vollständige Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Länder, die in der zweiten Phase gewählt werden können – jedenfalls derzeit noch.